

Satzung der „Leichtathletik-Gemeinschaft Fulda e.V.“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leichtathletik-Gemeinschaft Fulda e.V.“ (LG Fulda e.V.) und hat seinen Sitz in Fulda.
Er wurde am 01.11.2000 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Nummer VR 1371 eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die Organisation und Durchführung von Training und Wettkämpfen in der Leichtathletik,
 - b.) die Organisation und Durchführung von Leichtathletikveranstaltungen,
 - c.) die Förderung von Breitensportaktionen insbesondere im Bereich des Laufsports,
 - d.) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und in der Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwendungsersatz erhalten. Dieser kann in Form des Auslagenersatz durch die Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen oder in Form der pauschalen Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a.) Landessportbund Hessen e.V.
- b.) Hessischen Leichtathletik-Verband e.V.
- c.) Stadtverband für Leibesübungen der Stadt Fulda e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a.) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b.) Kinder (bis 13 Jahre einschließlich)
 - c.) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - d.) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab 14 Jahren
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist.
 - b.) durch den Tod des Mitglieds
 - c.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d.) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (z.B. Email) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstands
 - b.) Entlastung des Vorstands
 - c.) Neuwahl des Vorstands
 - d.) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e.) Veranstaltungskalender
 - f.) Haushaltsvoranschlag
 - g.) Anträge
 - h.) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschließen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b.) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c.) der/dem Schatzmeister/-in
 - d.) der/dem Schriftführer/-in
 - e.) der/dem Sportwart/-in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorstand
 - b.) der/dem Pressewart
 - c.) der/dem Vertreter/-in der AbteilungenDem erweiterten Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a.) die/der 1. Vorsitzende
 - b.) die/der 2. Vorsitzende
 - c.) die/der Schatzmeister/-inHiervon ist jeder alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§8 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Leichtathletik-Kreis Fulda im Hessischen Leichtathletik-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. März 2016 beschlossen.

Fulda, den 25.07.2022



1. Vorsitzender Bernd Jiptner



2. Vorsitzende Diana Kaase